

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1970

Nummer 99

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	4. 11. 1970	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	735
45	27. 10. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts zuständigen Verwaltungsbehörden	736
600	31. 10. 1970	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer auf das Finanzamt Düsseldorf Altstadt	736

20320

Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschafts- kammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 4. November 1970

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1970 (GV. NW. S. 540) — SGV. NW. 20320 — wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Eingruppierung

(1) Der Kammerdirektor einer Landwirtschaftskammer darf höchstens in die Besoldungsgruppe B 7 eingruppiert werden.

(2) Der allgemeine ständige Vertreter eines Kammerdirektors darf höchstens in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Dem Kammerdirektor einer Landwirtschaftskammer kann eine nichtruhegehaltfähige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 250,— DM monatlich, dem allgemeinen ständigen Vertreter eines Kammerdirektors (§ 1 Abs. 2) eine nichtruhegehaltfähige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 50 vom Hundert dieses Betrages gewährt werden.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von 66⅔ vom Hundert, wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die sechs Monate übersteigende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung

mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenhebung mitgeteilt wird.

(3) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 2 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 2 Buchstabe a) 33 1/3 vom Hundert der Aufwandsentschädigung weiter erhält, nur bis zur Höhe von 66 2/3 vom Hundert, in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1965 (GV. NW. S. 130) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 735.

45

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 27. Oktober 1970

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) und nach Artikel 7 a des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

vom 20. Mai 1970 wird den Kreispolizeibehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 736.

600

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer auf das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Vom 31. Oktober 1970

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), in Verbindung mit § 15 a Abs. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer und des Zuschlags zur Grunderwerbsteuer für die Fälle des § 15 a Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes wird, soweit sich das Geschäftsleitungsfinanzamt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befindet und von dem Rechtsvorgang in Nordrhein-Westfalen belegene Grundstücke berührt werden, für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen dem Finanzamt Düsseldorf-Altstadt übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wert z

— GV. NW. 1970 S. 736.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.